

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

1933 – Das Ende der Parteien

Die Auflösung der Parteien im Jahre 1933 war Teil der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik mit dem Ziel der Beseitigung des Mehrparteiensystems der Weimarer Republik. Bereits unmittelbar nach der Machtübernahme wurde mit Verordnungen und Gesetzen in die Arbeit der kommunistischen, sozialistischen und bürgerlichen Parteien eingegriffen: So schränkte die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit ein; der von Göring am gleichen Tag angeordneten zwangsweisen Auflösung der Gemeindevertretungen Preußens zum 8. Februar 1933 folgten die reichsweite Auflösung der Gemeindeorgane und rechtswidrige Verhaftungen.

Erstes Opfer der gegen die Parteien gerichteten Politik wurde die **KPD**. Der Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 diente den Nationalsozialisten als Vorwand für die Verfolgung der Kommunisten. Die gesetzliche Grundlage für den Terror bildete die "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" ("Reichstagsbrandverordnung") vom 28. Februar 1933. Sie setzte die verfassungsmäßigen Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit außer Kraft und verkündete den Ausnahmezustand im Deutschen Reich. Am 8. März 1933 schließlich verloren alle Abgeordneten der KPD ihre Mandate.

Das "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich", das sog. "Ermächtigungsgesetz", vom 23. März 1933 verlieh der Regierung Hitler die Kompetenz, Gesetze ohne Zustimmung von Reichsrat und Reichstag und ohne die Gegenzeichnung des Reichspräsidenten zu erlassen. In der Hoffnung auf Mitsprache und in vollkommener Verkennung der Absichten Hitlers stimmten außer der SPD alle übrigen Parteien dem Ermächtigungsgesetz zu. Am 31. März 1933 wurden mit dem „Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ die Landesparlamente aufgelöst. Ihre Neubesetzung erfolgte nach den Ergebnissen der Reichstagswahl vom 5. März. Die Landesregierungen wurden zur Gesetzgebung ohne Zustimmung der Parlamente ermächtigt, in den Ländern wurden Reichsstatthalter eingesetzt, die für die Durchführung der „vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik“ sorgen sollten (Gesetz vom 7. April 1933). Mit der Ausschaltung der Parlamente verloren die Parteien weitestgehend ihren politischen Zweck.

Seit Februar 1933 sahen sich auch **SPD**-Parteimitglieder immer häufiger Verfolgungen ausgesetzt. Mit dem Verbot der SPD-nahen Kampforganisation "Reichsbanner" und der freien Gewerkschaften am 2. Mai 1933 verlor die SPD ihre wichtigsten gesellschaftlichen Bündnispartner. Am 22. Juni 1933 folgte das endgültige Verbot der SPD. Als staats- und volksfeindliche Partei eingeordnet, wurden ihr sämtliche politische Aktivitäten untersagt. SPD-Versammlungen, jede Art von parteipolitischer Propaganda sowie die Herstellung und Verbreitung sozialdemokratischer Schriften wurden verboten. Das Parteivermögen wurde beschlagnahmt. Die Mandate der Sozialdemokraten erloschen in allen Volksvertretungen.

Terror, Verhaftungen, Unterdrückung und eine Flut von Verordnungen nötigten in den folgenden Wochen auch die bürgerlichen Parteien der Weimarer Republik zur "Selbstgleichschaltung". Die **DNVP**, am 3. Mai 1933 in „**Deutschnationale Front**" (**DNF**) umbenannt, kam noch am glimpflichsten davon und erhielt mit der Unterzeichnung des Freundschaftsabkommens durch Vertreter

der DNF und des Reichskanzlers am 27. Juni 1933 die Möglichkeit zu einer Selbstauflösung ohne Repressalien. Alfred Hugenberg, Vorsitzender der DNVP, trat am gleichen Tag aufgrund eines politischen Zerwürfnisses mit Hitler als Reichswirtschaftsminister zurück. Inhaftierte DNF-Mitglieder wurden aus der Haft entlassen, die Parteimitglieder als "gleichberechtigte Mitglieder des nationalen Deutschland anerkannt" und in die NSDAP eingegliedert. Die Partei stimmte noch am gleichen Tag für ihre Selbstauflösung. Die Kampfverbände der DNF wurden aufgelöst. Die "Reichstagsbrandverordnung", zum Zwecke der "Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" geschaffen, wurde schließlich als Legitimation für das Verbot der angeblich marxistisch unterwanderten "Kampfbrüder" der DNF herangezogen. Der Stahlhelm wurde am 26. Juni 1933 unter der Bezeichnung "NS-Frontkämpferbund" in die SA eingegliedert, seine Mitglieder traten der NSDAP bei.

Eduard Dingeldey, Vorsitzender der von inneren Richtungsstreitigkeiten gezeichneten **Deutschen Volkspartei (DVP)**, gab nach langem Zögern am 4. Juli 1933 den vom Reichsvorstand bereits am 27. Juni 1933 gefassten Selbstaufhebungsbeschluss bekannt, nachdem die Nationalsozialisten ihm mit persönlichen Konsequenzen gedroht hatten. Dingeldey selbst schloss sich, wie einige seiner Parteifreunde, der NSDAP-Reichstagsfraktion als Hospitant an. Um ihre Mandate zu behalten, wechselten auch aus der DNVP, der BVP und dem Zentrum Abgeordnete in die NSDAP-Fraktion über.

Die **Deutsche Demokratische Partei (DDP)**, seit 1930 in **Deutsche Staatspartei** und **Radikal-demokratische Partei** gespalten, beschloss am 28. Juni 1933 ihre Selbstaufhebung. Die Mandate der Reichstagsabgeordneten der DStP erloschen im Juli 1933 aufgrund der Vorschrift des § 1 der „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung“ vom 7. Juli 1933, der zufolge Mandate im Reichstag und in den Länderparlamenten ungültig waren, wenn sie auf Wahlvorschlägen der SPD beruhten. Den Einzug in den Reichstag hatte die DStP am 5. März 1933 nur über eine Listenverbindung mit der SPD geschafft.

Heinrich Brüning, seit Mai 1933 Vorsitzender der **Deutschen Zentrumspartei (Zentrum)**, arbeitete fieberhaft an einer Zusammenarbeit mit der NSDAP mit dem Ziel, einer Parteiauflösung zu entgehen. Völlig aussichtslos erschien die Situation der Partei schließlich durch das Reichskonkordat und die darin vom Vatikan gegebene Zustimmung zu einem Verbot der parteipolitischen Betätigung der katholischen Geistlichen. Am 28. Juni 1933 forderte Goebbels Brüning dazu auf, „schleunigst seinen Laden zu schließen“. Nach weiteren Verhaftungen führender Zentrumsmitglieder löste sich die Partei am 5. Juli 1933 als letzte der bürgerlichen Parteien auf. Bereits einen Tag zuvor hatte die **Bayerische Volkspartei (BVP)** nach Massenverhaftungen ihre Selbstaufhebung vollzogen.

Um den Zustand des Einparteienstaates zu erhalten, erließ die NSDAP am 14. Juli 1933 das "Gesetz gegen die Neubildung von Parteien", welches bei Neubildung oder Aufrechterhaltung einer politischen Partei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen mit einer Dauer von bis zu drei Jahren vorsah. Die NSDAP legalisierte ihre Einparteien-Herrschaft mit dem am 1. Dezember 1933 erlassenen "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat", welches sie zum alleinigen politischen Willensträger bestimmte. Die NSDAP wurde zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und war fortan laut Gesetz „mit dem Staat unlöslich verbunden“.

Literatur:

- Bracher, Karl Dietrich; Sauer, Wolfgang; Schulz, Gerhard (Hrsg.): Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Köln 1960.
- Matthias, Erich; Morsey, Rudolf (Hrsg.) Das Ende der Parteien 1933. Düsseldorf: 1960.
- Evans, Richard. Das Dritte Reich. Der Aufstieg, München 2004.